

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Allgäuer Kraftwerke GmbH. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens der Allgäuer Kraftwerke GmbH schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Allgäuer Kraftwerke GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Allgäuer Kraftwerke GmbH abweichende Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Auftraggeber bzgl. Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge der Allgäuer Kraftwerke GmbH mit dem Auftragnehmer.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sofern das Angebot von Seiten der Allgäuer Kraftwerke GmbH erfolgt, hält sich die Allgäuer Kraftwerke GmbH an dieses Angebot 14 Tage ab Abgabedatum gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Allgäuer Kraftwerke GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Preisstellungen, Erfüllungsort, Zahlung

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferung und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, an den Geschäftssitz Allgäuer Kraftwerke GmbH zu erfolgen.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen können seitens der Allgäuer Kraftwerke GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese in der Bestellung der Allgäuer Kraftwerke GmbH ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der Allgäuer Kraftwerke GmbH geltend zu machen.
- (6) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Auftragnehmer, wird von dem Auftragnehmer Skonto in Höhe von 3% gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
- (7) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Planunterlagen, Dokumentationen oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Allgäuer Kraftwerke GmbH voraus.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Allgäuer Kraftwerke GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Allgäuer Kraftwerke GmbH vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Allgäuer Kraftwerke GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Auftragnehmer ist die Allgäuer Kraftwerke GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die Allgäuer Kraftwerke GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die Allgäuer Kraftwerke GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftragnehmer durchgeführt werden.
- (4) Die Allgäuer Kraftwerke GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Allgäuer Kraftwerke GmbH, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (5) Die Allgäuer Kraftwerke GmbH kann einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Regelungen zur Informationssicherheit oder zum Datenschutz schwerwiegend verletzt,
 - wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat,
 - oder wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (6) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Allgäuer Kraftwerke GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Allgäuer Kraftwerke GmbH nicht einzustehen.
- (3) Bei Auftragsbeendigung gibt der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltene oder erstellte Datenträger, Dokumente und Aufzeichnungen unaufgefordert zurück.

§ 7 Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche der Allgäuer Kraftwerke GmbH gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Allgäuer Kraftwerke GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit der Allgäuer Kraftwerke GmbH, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der Allgäuer Kraftwerke GmbH diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 9 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern die Allgäuer Kraftwerke GmbH Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Allgäuer Kraftwerke GmbH. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für die Allgäuer Kraftwerke GmbH vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Allgäuer Kraftwerke GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Allgäuer Kraftwerke GmbH bereitgestellte Sache (Stoffe, Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache



anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Allgäuer Kraftwerke GmbH anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Allgäuer Kraftwerke GmbH.

- (3) Von der Allgäuer Kraftwerke GmbH zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Allgäuer Kraftwerke GmbH; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Allgäuer Kraftwerke GmbH bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der Allgäuer Kraftwerke GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer der Allgäuer Kraftwerke GmbH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgäuer Kraftwerke GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vor-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit der Allgäuer Kraftwerke GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Allgäuer Kraftwerke GmbH und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vor-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, die Urheberrechte der Allgäuer Kraftwerke GmbH gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vorhanden sind.
- (5) Wird die Allgäuer Kraftwerke GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Allgäuer Kraftwerke GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Allgäuer Kraftwerke GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (6) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Allgäuer Kraftwerke GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung der Allgäuer Kraftwerke GmbH direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Informationen und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff Information ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die mit Informationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaftige Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.

§ 12 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 13 Wechsel des Vertragspartners

Die Allgäuer Kraftwerke GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung zu. Dies gilt dann nicht, wenn der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet wie der Auftraggeber.

§ 14 Datenschutz- und Geheimhaltung

- (1) Es gilt die Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung der Allgäuer Kraftwerke GmbH. Der Auftragnehmer hält sämtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Auftragnehmer befehlt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung.

- (2) Die Allgäuer Kraftwerke GmbH wird personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) speichern und verarbeiten.

§ 15 Informationssicherheit

- (1) Bei der Allgäuer Kraftwerke GmbH handelt es sich um ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit kritischer Infrastruktur, dessen Informationen eines besonderen Schutzes bedürfen. Die ISMS-Verpflichtung für Dienstleister ist strikt einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer die gesetzlichen Anforderungen der EU-DSGVO einzuhalten und bei Notwendigkeit einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- (2) Der Auftragnehmer hat im Bedarfsfall den Fragebogen zur Lieferanten-Selbstauskunft der Allgäuer Kraftwerke GmbH auszufüllen.
- (3) Die Nutzung der Systeme der Informationsverarbeitung wird im Benutzerhandbuch der Allgäuer Kraftwerke GmbH geregelt. Die Systeme sollen möglichst effektiv sein und dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden, ohne dabei rechtliche Anforderungen zu verletzen und unnötige Risiken für die Allgäuer Kraftwerke GmbH einzugehen.
- (4) Bei der Aufnahme der Tätigkeit haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers unaufgefordert bei dem zuständigen Mitarbeiter der Allgäuer Kraftwerke GmbH oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Zutrittsbereichs anzumelden, um ihre Identität und Firmenzugehörigkeit geeignet nachzuweisen. Handlungen dieser Mitarbeiter können vom Auftraggeber personenbezogen protokolliert werden.
- (5) Den Mitarbeitern des Auftragnehmers werden die Sicherheitsregeln der Allgäuer Kraftwerke GmbH ausgehändigt. Die physische und umgebungsbezogene Sicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.
- (6) Die Administratoren der Auftragnehmer sind geeignet auszuwählen, schriftlich zu benennen und auf die Einhaltung von Richtlinien und Gesetzen zu verpflichten. Die Faktoren Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt und fachliche Qualifikation sind besonders zu beachten. Das Anwenderhandbuch der Allgäuer Kraftwerke GmbH stellt eine verpflichtende Anweisung dar.
- (7) Informationen, welche die Bearbeitung der Leistungen betreffen, dürfen nur in Ländern verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden, welche unter dem Angemessenheitsbeschluss nach Art- 45 Abs. 3 EU-DSGVO stehen. Bei Speicherung und Übertragung der Informationen sind angemessene Verschlüsselungstechniken zu nutzen. Dabei ist grundsätzlich von einem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf der Informationen auszugehen.
- (8) Der Auftragnehmer meldet unaufgefordert und unverzüglich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse und Schwachstellen, welche Auswirkungen auf die Informationssicherheit der Allgäuer Kraftwerke GmbH haben oder haben könnten. Der Auftragnehmer benennt außerdem eine Kontaktperson sowie einen Vertreter, die seitens der Allgäuer Kraftwerke GmbH in Fragen der Informationssicherheit kontaktiert werden können.
- (9) Nach Beendigung der Tätigkeiten sind alle zur Verfügung gestellten Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder nachweislich fachgerecht zu vernichten. Die Richtlinien der Entsorgung sind maßgeblich.

§ 16 Systementwicklung

- (1) Der Auftragnehmer hat Systeme nach den Prinzipien der Allgäuer Kraftwerke GmbH zu entwickeln.
- (2) Die Sicherheit muss in allen Phasen der Entwicklung eines Systems, sowie bei dessen Wartung und Weiterentwicklung eine wichtige Rolle spielen. Die Sicherheitsgrundsätze der Allgäuer Kraftwerke GmbH sind zwingend einzuhalten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und müssen allen Beteiligten bekannt sein.

§ 17 Auditrecht

- (1) Der Auftragnehmer gestattet der Allgäuer Kraftwerke GmbH, die Einhaltung der Informationssicherheit beim Auftragnehmer angemessen zu prüfen oder durch geeignete Dritte prüfen zu lassen.
- (2) Das Auditrecht darf von der Allgäuer Kraftwerke GmbH zweimal (2) jährlich wahrgenommen werden und ist im Voraus anzukündigen.
- (3) Das Auditrecht erlischt mit Beendigung des Dienstleistungs- und Lieferantenvtrages.

§ 18 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die Allgäuer Kraftwerke GmbH Leistungen beauftrag hat, die von den Marktgesprächen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 12% der Nettoauftragssumme an die Allgäuer Kraftwerke GmbH zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass die Allgäuer Kraftwerke GmbH von der Marktgespräche nicht betroffen war oder die Marktgespräche nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 12% führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Allgäuer Kraftwerke GmbH bleiben hiervon unberührt.



§ 19 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung durch eigene Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbstständig. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeitnehmer einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszuwählen. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers und der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher unterliegen keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers.

§ 20 Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- nur solche Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

(2) Dokumentations- und Nachweispflicht nach § 17 MiLoG

Für den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften gem. MiLoG. Dies wird der Allgäuer Kraftwerke GmbH schriftlich bestätigt.

Erbringt der Auftragnehmer die beauftragte Leistung durch geringfügige Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den § 2 a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

(3) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmern oder Verleihern

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages Nachunternehmer oder Leiharbeiter ein, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichtet. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und der Allgäuer Kraftwerke GmbH vorzulegen.

(4) Kontrollrechte

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der Allgäuer Kraftwerke GmbH Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zur ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitaufzeichnungen der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, der Allgäuer Kraftwerke GmbH jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmer seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der Allgäuer Kraftwerke GmbH die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

(5) Freistellungserklärung

- Der Auftragnehmer stellt die Allgäuer Kraftwerke GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.
- Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Allgäuer Kraftwerke GmbH verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

(6) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Allgäuer Kraftwerke GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

(7) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen der Allgäuer Kraftwerke GmbH und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer, seinen Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen die Allgäuer Kraftwerke GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 21 Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- (1) Fällt der Auftragnehmer in den Anwendungsbereich des § 1 LkSG, verpflichtet er sich, die in § 3 LkSG enthaltenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren (§ 10 LkSG). Auf Verlangen der Allgäuer Kraftwerke GmbH wird der Bericht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten dem Auftragnehmer ausgehändigt.

§ 21 Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Unternehmenssitz der Allgäuer Kraftwerke GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Allgäuer Kraftwerke GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 Anwendung.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

